

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

30. März 1883.

Inhalt: Nachtrag zu dem Ausführungsgeetze vom 23. März 1881 zu dem Reichsgeetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Seite 27. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betreffend, Seite 28. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erstattung der bei den Konsulaten durch die Erledigung von Ersuchen der Justizbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 entstandenen Kosten betreffend, Seite 29.

[27] Nachtrag zu dem Ausführungsgeetze vom 23. März 1881 zu dem Reichsgeetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; vom 21. März 1883.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen nachträglich zu dem Ausführungsgeetze vom 23. März 1881 zu dem Reichsgeetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Wenn bei Erkrankung eines Stückes Rindvieh unter Verdacht der Lungenseuche den im § 9 des Reichsgesetzes gegebenen Vorschriften genügt, namentlich also die Anzeige bei der Polizeibehörde sofort nach dem Hervortreten verdächtiger Erscheinungen erstattet worden ist, das betreffende Thier aber verendet, bevor noch eine polizeiliche Anordnung auf Tödtung (§ 57 des Reichsgesetzes) ergangen ist, und wenn die nachfolgende, in Gemäßheit der Bestimmungen in § 13 und flg. des Ausführungsgesetzes vorgenommene Bergliederung